

Ablauf der Referendumsfrist: 20. September 1932.

Bundesgesetz
über
die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz).
(Vom 21. Juni 1932.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 92^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1931,
beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt die Herstellung I. **Geltungsbereich des Gesetzes.**
gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht dieses Gesetz davon abweichende Bestimmungen aufstellt.

Art. 2.

¹ Als «gebrannte Wasser» im Sinne dieses Gesetzes gilt der Äthyl- II. **Begriffsumschreibung.**
alkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung.

² Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse sind, unter Vorbehalt der Vorschrift in Absatz 3, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

³ Auf Erzeugnisse, die neben andern Stoffen gebrannte Wasser enthalten, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend angewendet.

⁴ Jede andere Alkoholart, die zu Trinkzwecken dienen kann und den Äthylalkohol zu ersetzen vermag, wird durch Verordnung des Bundesrates diesem Gesetz unterstellt.

Zweiter Abschnitt.

Herstellung gebrannter Wasser im Inland.

Art. 3.

I. Hoheitsrecht des Bundes.

¹ Das Recht zur Herstellung und zur Reinigung gebrannter Wasser steht ausschliesslich dem Bunde zu.

² Die Ausübung dieses Rechtes wird in der Regel genossenschaftlichen und anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen durch Brennereikonzessionen übertragen.

³ Keine Konzession ist erforderlich für die nicht gewerbsmässige Herstellung von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchten und ähnlichen Stoffen, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs sind. Jedoch dürfen diese Rohstoffe konzessionsfrei ausschliesslich in den Hausbrennereien oder gestützt auf einen Brennauftrag in Lohnbrennereien gebrannt werden.

⁴ Als Eigengewächs gelten nur die Rohstoffe aus dem Boden, den der Hausbrenner oder der Erteiler des Brennauftrages an die Lohnbrennerei selbst bewirtschaftet.

⁵ Der Bundesrat wird durch Verordnung näher bestimmen, was unter der nichtgewerbsmässigen Herstellung zu verstehen ist, und die Rohstoffe bezeichnen, die gemäss Absatz 3 konzessionsfrei gebrannt werden dürfen.

Art. 4.

II. Konzessions- brennereien.

1. Arten der Konzessionen.

¹ Der Bund erteilt Brennereikonzessionen zur Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser, die der Alkoholverwaltung abzuliefern sind, und Brennereikonzessionen ohne Ablieferungspflicht für die Herstellung von Spezialitätenbranntwein und das Brennen für fremde Rechnung.

² Die Konzessionen mit Ablieferungspflicht werden erteilt:

- a. für Hackfruchtbrennereien, das heisst feststehende Brennereien, die inländische Kartoffeln oder Rückstände der Rübenzuckerfabrikation aus inländischen Rohstoffen verarbeiten;
- b. für Kernobstbrennereien, das heisst feststehende oder fahrbare Brennereien, die für eigene Rechnung brennen und folgende einheimische Rohstoffe verwenden: Äpfel, Birnen, die daraus gewonnenen Obstweine und Obsttrester, sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe;
- c. für Industriebrennereien, das heisst Betriebe, die Rückstände der Presshefe- und Zuckerfabrikation oder andere Rohstoffe in- oder ausländischer Herkunft verarbeiten;

- d. für Rektifikationsanstalten, das heisst Betriebe, die das Hochgrädigbrennen von Branntwein, die Reinigung gebrannter Wasser oder die Herstellung von absolutem Alkohol besorgen;
- e. für Alkoholfabriken, das heisst Betriebe, die auf chemischem Wege Alkohol gewinnen.

³ Die Konzessionen ohne Ablieferungspflicht werden erteilt:

- a. für Spezialitätenbrennereien, das heisst feststehende oder fahrbare Brennereien, die Steinobst, Kernobst, ausser Äpfel und Birnen und deren Erzeugnisse und Abfälle, oder Wein und dessen Rückstände und Abfälle, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe brennen;
- b. für Lohnbrennereien, das heisst feststehende oder fahrbare Brennereien, die für Dritte gegen Lohn die in Art. 3, Abs. 3, genannten Rohstoffe brennen.

⁴ Unter den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen können für den gleichen Brennereibetrieb verschiedene Konzessionen nebeneinander erteilt werden.

Art. 5.

¹ Brennereikonzessionen sollen erteilt werden, soweit dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entspricht.

² Die Konzessionen sollen die rechtzeitige Verwertung der Abfälle und Rückstände des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

³ Bei der Erteilung der Konzessionen zum Brennen einheimischer Rohstoffe sind Landesgegenden, wo sich in der Regel Überschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf hinaus ergeben, vorzugsweise zu berücksichtigen.

⁴ Die Konzessionen werden auf höchstens zehn Jahre erteilt. Sie sollen nur erteilt werden, wenn der Konzessionsbewerber sowie die baulichen und technischen Einrichtungen seiner Brennerei die ordnungsgemässe Führung des Betriebes gewährleisten. Der Bundesrat stellt hierüber die erforderlichen Bestimmungen auf. Er kann auch den gleichzeitigen Betrieb einer Brennerei mit andern Gewerben als unvereinbar erklären, sofern durch die Verbindung die Aufsicht über den Brennereibetrieb oder den Handel mit gebrannten Wassern erschwert wird.

⁵ Die Übertragung von Konzessionen auf einen neuen Inhaber oder eine andere Brennerei ist nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung zulässig. Diese Bewilligung muss erteilt werden, wenn es sich um erweisen Übergang des Brennereibetriebes handelt und der Erbe die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt.

2. Konzessions-
erteilung.
a. Voraus-
setzungen.

Art. 6.

b. Verfahren.

¹ Die Konzessionen werden auf Gesuch hin durch die Alkoholverwaltung erteilt und erneuert. Sie sind gebührenfrei.

² Über die Erteilung und Erneuerung der Konzession wird eine Urkunde ausgestellt.

³ Werden Konzessionsbedingungen nicht eingehalten oder fällt eine Voraussetzung der Konzessionserteilung weg, so kann die Alkoholverwaltung die Konzession nach Anhörung des Inhabers vor Ablauf der Konzessionsdauer entziehen.

⁴ Gegen die Verfügung der Alkoholverwaltung über die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung oder den Entzug der Konzessionen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 7.

3. Kontrolle.

¹ Die konzessionspflichtigen Brennereien stehen unter der Kontrolle der Alkoholverwaltung. Diese kann die unmittelbare Ausübung der Kontrolle den örtlichen Brennereiaufsichtsstellen übertragen und die Kantons- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranziehen.

² Der Konzessionsinhaber hat über die Herkunft der Rohstoffe, die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen. Er ist ferner verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten, sowie Einsicht in seine Buchführung zu gewähren und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

³ Brennapparate und -anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung aufgestellt, ersetzt oder erweitert werden.

⁴ Der Bundesrat regelt durch Verordnung die Ausübung der Kontrolle.

Art. 8.

4. Konzessionen
mit Ablieferungspflicht.
a. Brennrecht
der Kartoffel-
brennereien.

¹ Das Brennen von Kartoffeln wird nur insoweit gestattet, als die Ernte nicht anders zweckmässig verwendet werden kann. Der Bundesrat bestimmt für jede Brennkampagne, ob und inwieweit die Kartoffelernte zum Brennen verwendet werden darf.

² Den Kartoffelbrennereien wird in der Konzessionsurkunde die Herstellung eines bestimmten Kontingentes (Jahresbrennrecht) gebrannter Wasser zugeteilt, das nicht überschritten werden darf.

³ Die Alkoholverwaltung bestimmt, ob und in welchem Umfange der einzelne Konzessionsinhaber sein Kontingent ausnützen darf.

⁴ Für den nicht ausgenützten Teil des Kontingentes hat die Alkoholverwaltung eine Stillstandentschädigung zu entrichten. Dabei ist die Verzinsung und die erforderliche Abschreibung des Anlagekapitals ange-

messen zu berücksichtigen. Die Stillstandentschädigung wird vom Bundesrat festgesetzt. Sie verpflichtet zur Erhaltung der steten Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen, sowie zur Überlassung der Räumlichkeiten für Einlagerung von Kartoffelüberschüssen.

⁵ In Jahren reicher Obsternte kann der Bundesrat die Kartoffelbrennereien verpflichten, unter Anrechnung auf ihr Kontingent Obstüberschüsse und Obstabfälle zu brennen.

Art. 9.

¹ Das Brennrecht der Hackfruchtbrennereien, die Rückstände der Rübenzuckerfabrikation verarbeiten, wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt. b. Brennrecht der übrigen Brennereien.

² Für die Kernobstbrennereien wird in der Regel kein Kontingent festgesetzt. Der Bundesrat ist aber befugt, alle Massnahmen zu treffen, um das Brennen einzuschränken, soweit dadurch eine zweckmässige und rechtzeitige Verwertung des Obstes nicht beeinträchtigt wird.

³ Für Industriebrennereien, Rektifikationsanstalten und Alkoholfabriken wird das Kontingent von Fall zu Fall in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

Art. 10.

¹ Die Brennereien mit Ablieferungspflicht haben sämtliche von ihnen erzeugten gebrannten Wasser an die Alkoholverwaltung abzuliefern. Diese ist zur Übernahme verpflichtet. c. Ablieferungspflicht.
aa. Grundsätze.

² Die Alkoholverwaltung kann den Kernobstbrennereien, die die erforderliche Sicherheit für die Befolgung der Vorschriften bieten, die Bewilligung erteilen, den ablieferungspflichtigen Branntwein selbst zu verkaufen. In diesem Falle ist der Alkoholverwaltung eine Abgabe zu entrichten im Betrage des Unterschiedes zwischen ihrem Übernahmepreis und ihrem Verkaufspreis für Kernobstbranntwein. Der Betrag ist bei Erteilung der Bewilligung zu bezahlen oder sicherzustellen.

³ Die Anforderungen, denen die abzuliefernden gebrannten Wasser genügen müssen, sowie das Ablieferungsverfahren werden durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Art. 11.

¹ Die Übernahmepreise werden durch den Bundesrat festgesetzt. bb. Übernahme.

² Sie sind für gebrannte Wasser, die durch das Verarbeiten von inländischen Kartoffeln oder von Rückständen der Presshefe- und Rübenzuckerfabrikation aus inländischen Rohstoffen gewonnen werden, so festzusetzen, dass sie dem Produzenten für seine Rohstoffe eine der Überschuss- und Abfallverwertung entsprechende Vergütung gewähren, dem Brenner einen angemessenen Brennlohn sichern und die Verzinsung und Abschreibung seines Anlagekapitals ermöglichen. preis.

³ Für den Kernobstbranntwein ist der Übernahmepreis alljährlich vor Beginn der Ernte nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen. Er ist nach dem in Abs. 2 aufgestellten Grundsatz zu bemessen. Als Mindestpreis gelten zwei Rappen, als Höchstpreis zweieinhalb Rappen für das Literprozent Alkohol. Immerhin darf dadurch die Obstversorgung des Landes nicht beeinträchtigt werden.

⁴ Der Bundesrat wird die Hackfrucht- und Kernobstbrennereien durch Konzessionsbedingung verpflichten, den Produzenten für die Rohstoffe angemessene Mindestpreise zu bezahlen. Diese sollen bei kostenfreier Lieferung in die Mosterei oder auf die Abgangstation auf den Meterzentner für gesunde, vollwertige Mostbirnen viereinhalb Franken und für gesunde, vollwertige Mostäpfel fünf Franken betragen.

⁵ Hat die Anwendung der in Abs. 3 und 4 festgesetzten Mindestpreise nachweisbar die Vermehrung des Mostobstbaues oder der Erzeugung von Kernobstbranntwein zur Folge, so ist der Bundesrat befugt, nach Anhörung der Beteiligten, diese Mindestpreise im Rahmen des in Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes herabzusetzen.

⁶ Der den Industriebrennereien und Alkoholfabriken zu bezahlende Übernahmepreis soll in der Regel den mittleren Einstandskosten des von der Alkoholverwaltung eingeführten Auslandsprites gleicher Qualität entsprechen. Dabei können die nachgewiesenen Herstellungskosten einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals angemessen berücksichtigt werden.

⁷ Den Rektifikationsanstalten soll eine Vergütung entrichtet werden, die die Reinigungskosten deckt.

⁸ Qualitätsunterschiede können bei der Festsetzung des Übernahme-preises angemessen berücksichtigt werden.

Art. 12.

5. Konzessionen ohne Ablie- ferungspflicht. a. Spezialitäten- brennerei.

¹ Das Brennrecht der Spezialitätenbrennereien ist weder nach der Menge der Erzeugnisse, noch nach der Herkunft der Rohstoffe beschränkt.

² Für die Erzeugnisse der Spezialitätenbrennereien besteht keine Ablieferungspflicht, und die Alkoholverwaltung ist auch nicht verpflichtet, solche Erzeugnisse zu übernehmen.

³ Die aus inländischen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse der Spezialitätenbrennereien unterliegen der Besteuerung gemäss den Art. 20 bis 28.

⁴ Der Bundesrat kann die Alkoholverwaltung ermächtigen, bestimmte Mengen solcher Erzeugnisse aus inländischen Rohstoffen anzukaufen. Der Preis darf den für Kernobstbranntwein festgesetzten Übernahmepreis nicht übersteigen. Bereits entrichtete Steuerbeträge werden zurückerstattet.

⁵ Die Herstellung von Spezialitätenbranntwein aus ausländischen Rohstoffen und deren Abfällen darf nur gegen Entrichtung einer nach der zu verarbeitenden Rohstoffmenge und der zu erwartenden Alkoholausbeute berechneten Monopolgebühr stattfinden. Ist diese Monopolgebühr nicht bereits bei der Einfuhr an der Grenze entrichtet worden, so dürfen die eingeführten Rohstoffe nur nach Einholung einer besonderen Bewilligung der Alkoholverwaltung und Entrichtung der Monopolgebühr gebrannt werden. Diese Bewilligung muss spätestens im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Brenner eingeholt werden.

Art. 13.

¹ Konzessionen zum Betrieb einer Lohnbrennerei werden für fahrbare Brennereien, und nur soweit diese nicht ausreichen oder wo örtliche oder bereits bestehende sonstige Verhältnisse es rechtfertigen, auch für feststehende Brennereien erteilt. b. Lohnbrennerei.

² Lohnbrennereien dürfen, soweit sie nicht eine weitere Konzession gemäss Art. 4 besitzen, nicht auf eigene Rechnung, sondern nur kraft Brennauftrages brennen. Sie dürfen für ihre Auftraggeber nur die in Art. 14 genannten Rohstoffe brennen.

³ Das Brennerzeugnis ist dem Auftraggeber zurückzugeben, soweit dieser nicht den Brenner zur Ablieferung an die Alkoholverwaltung ermächtigt. In diesem Falle haftet der Brenner für richtige Ablieferung.

⁴ Für sofortige Ablieferung des ablieferungspflichtigen Brennerzeugnisses oder für die Ablieferung des ganzen Brennerzeugnisses können Preiszuschläge ausgerichtet werden.

Art. 14.

¹ Die nicht gewerbsmässige Herstellung von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchten und ähnlichen Stoffen, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes, inländisches Wildgewächs sind, darf nur in Hausbrennereien stattfinden, deren Vorhandensein durch die Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 1. bis 6. September 1930 festgestellt worden ist. III. Hausbrennerei.
1. Rechtliche Stellung.

² Die Alkoholverwaltung kann Hausbrennern, die durch Hagel oder andere Naturschäden einen erheblichen Ausfall an Eigengewächs erlitten haben, auf die Dauer eines Brennjahres eine Konzession zum Brennen eigener und zugekaufter Rohstoffe erteilen, ohne dass deshalb das Recht auf den steuerfreien Eigenbedarf gemäss Art. 16 verloren geht.

³ Vom 6. April 1945 an bedürfen die noch bestehenden Hausbrennereien zum Weiterbetriebe einer Konzession, die ihnen unter den gesetzlich aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁴ Die Hausbrennerei darf nur die Apparate benützen, die durch die in Abs. 1 erwähnte Erhebung als vorhanden festgestellt wurden. Der Standort der Brennereianlagen darf nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung verändert werden.

⁵ Die Brennereianlage kann in der Regel nur zusammen mit der Liegenschaft ihres Standortes (Brennereiliegenschaft) auf Dritte übertragen werden. Wird die Brennereiliegenschaft zerstückelt, so darf die Hausbrennerei nur auf dem Teil weiterbetrieben werden, auf welchem sie bisher bestand.

⁶ Die Brennapparate oder -anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung ersetzt, anders als in Verbindung mit der Liegenschaft übertragen oder so umgeändert werden, dass sich eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit ergibt. In der Bewilligung kann vorgeschrieben werden, auf welche Weise der Ersatz oder die Umänderung vorzunehmen ist.

⁷ Werden Veränderungen gemäss den Abs. 4 bis 6 ohne Bewilligung der Alkoholverwaltung vorgenommen, so kann die Alkoholverwaltung diese Hausbrennrechte als verwirkt erklären.

Art. 15.

2. Aufsicht.

¹ Die Hausbrennerei steht unter der Aufsicht der Alkoholverwaltung. Diese kann die unmittelbare Ausübung der Aufsicht den örtlichen Brennereiaufsichtsstellen übertragen und die Kantons- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranziehen.

² Vor jeder Änderung der Brennereianlage hat der Inhaber der örtlichen Aufsichtsstelle die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

³ Der Inhaber der Hausbrennerei hat den Aufsichtsorganen das Betreten der Brennereiliegenschaft und den Zutritt zu der Brennereianlage zu gestatten, soweit dies zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht notwendig ist.

⁴ Einer trunksüchtigen Person kann durch die Alkoholverwaltung das Recht zur Führung einer Hausbrennerei entzogen werden. Die gleiche Massnahme kann bei Rückfall nach Art. 55 getroffen werden. Gegen die Entziehungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 16.

3. Verwendung des Brannt- weins. a. Eigenbedarf.

Der Hausbrenner kann lediglich den in seinem Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Branntwein aus Eigengewächs oder aus selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs als Eigenbedarf steuerfrei zurückbehalten. Der Bundesrat wird Vorschriften aufstellen, um die Umgehung dieser Bestimmung und die missbräuhliche Verwendung des zurückbehaltenen Eigenbedarfs zu verhindern.

Art. 17.

¹ Der im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Hausbrenners nicht erforderliche Kernobstbranntwein ist zu den in Art. 11 vorgesehenen Übernahme-preisen an die Alkoholverwaltung abzuliefern. b. Ablieferung des Kernobstbranntweines.

² Die Anforderungen, denen der abzuliefernde Branntwein genügen muss, und das Ablieferungsverfahren werden durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

³ Die Alkoholverwaltung kann ausnahmsweise dem Hausbrenner, der die erforderliche Sicherheit für die Befolgung der Vorschriften bietet, die Bewilligung zum Selbstverkauf des ablieferungspflichtigen Kernobstbranntweins erteilen. In diesem Falle finden die Art. 7 und 10 entsprechende Anwendung. Die Bewilligung darf jeweilen nur für die ganze ablieferungspflichtige Menge erteilt werden.

Art. 18.

¹ Für die in Hausbrennereien hergestellten Spezialitätenbranntweine besteht weder eine Ablieferungspflicht des Hausbrenners noch eine Übernahmepflicht der Alkoholverwaltung. Für die ausnahmsweise Übernahme von Spezialitätenbranntweinen durch die Alkoholverwaltung gelten die Vorschriften des Art. 12, Abs. 4. c. Spezialitätenbranntweine.

² Werden solche Spezialitätenbranntweine entgeltlich oder unentgeltlich an Drittpersonen abgegeben, so unterliegen sie der Besteuerung gemäss den Art. 20 bis 23.

Art. 19.

¹ Obst und Obstabfälle, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentrester, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Stoffe können, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbstgesammeltes inländisches Wildgewächs sind, von ihren Produzenten oder Sammlern einer Lohnbrennerei zum Brennen übergeben werden (Brennauftrag). Wo besondere Verhältnisse die Benützung einer Lohnbrennerei nicht gestatten, kann die Alkoholverwaltung den Inhaber einer bestimmten Hausbrennerei zur Übernahme solcher Brennaufträge oder den Produzenten zur mietweisen Benützung einer Hausbrennerei ermächtigen. Für den Auftraggeber kommen die Art. 16 bis 18 sinngemäss zur Anwendung. IV. Brennaufträge.

² Produzentengenossenschaften und andere Betriebe, die ausschliesslich oder zum Teil zugekaufte Erzeugnisse des inländischen Obst- und Weinbaues verarbeiten, können ihre inländischen Brennerei- rohstoffe bei Lohnbrennereien brennen lassen. Für die Verwendung und Besteuerung der auf diese Weise gewonnenen gebrannten Wasser gelten die Art. 10 bis 12.

Art. 20.

V. Besteuerung
der Spezialitätenbranntweine.

1. Steuerpflicht.

¹ Die Steuer auf Spezialitätenbranntweinen ist zu entrichten für Branntweine aus Steinobst, Kernobst, ausser Äpfel und Birnen und deren Erzeugnisse und Abfälle, aus Trauben, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchten und ähnlichen Stoffen. Werden diese Branntweine in konzessionierten Spezialitätenbrennereien hergestellt, so unterliegen sie in vollem Umfang der Besteuerung; werden sie in der Hausbrennerei oder kraft Brennauftrags hergestellt, so unterliegen der Besteuerung nur die Mengen, die entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

² Die Steuer ist zu entrichten:

- a. vom Inhaber der konzessionierten Spezialitätenbrennerei (Art. 12);
- b. vom Hausbrenner (Art. 18, Abs. 2) oder vom Brennauftraggeber (Art. 19).

Art. 21.

2. Veranlagung.

¹ Für den durch konzessionierte Spezialitätenbrennereien hergestellten Branntwein geschieht die Veranlagung der Steuer nach der amtlich festgestellten Menge des erzeugten Branntweins oder nach der zu verarbeitenden Rohstoffmenge und der zu erwartenden Ausbeute.

² Für kleinere Betriebe kann die Veranlagung nach der zu verarbeitenden Rohstoffmenge und der zu erwartenden durchschnittlichen Ausbeute oder pauschal erfolgen.

³ Für den in Hausbrennereien oder kraft Brennauftrages hergestellten Branntwein wird die Steuer nach der an Drittpersonen abgegebenen Menge veranlagt. Diese Veranlagung kann auch pauschal erfolgen.

Art. 22.

3. Steuersatz.

Der Steuersatz wird für die einzelnen Branntweinarten nach Anhörung der Beteiligten vom Bundesrate festgesetzt. Bei der Festsetzung ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Produzenten oder Sammler ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe verbleibt. Keinesfalls soll die aus der Steuer hervorgehende fiskalische Belastung höher sein als der Unterschied der An- und Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Kernobstbranntwein.

Art. 23.

4. Verfahren.
Fälligkeit.

¹ Die Steuerveranlagung ist Sache der Alkoholverwaltung. Das Veranlagungsverfahren wird durch Verordnung des Bundesrates geregelt.

² Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, die Aufzeichnungen zu machen, die Formulare auszufüllen und die Anzeigen zu erstatten, die zur Veranlagung erforderlich sind.

⁸ Die mit der Veranlagung betrauten Organe sind befugt, sich an Ort und Stelle die Brennereianlagen und Vorräte vorweisen zu lassen. Der Inhaber der Brennerei ist zur Erteilung jeder erforderlichen Auskunft verpflichtet. Bei konzessionierten Brennereien können die Veranlagungsorgane von der Buchführung Einsicht nehmen.

⁴ Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer wird durch die Alkoholverwaltung festgesetzt.

Art. 24.

¹ Der Bundesrat unterstützt die Bestrebungen für die Verwendung VI. Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel und zu andern Zwecken, die das Brennen ausschliessen. Durch Frachtbeiträge und andere Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil der inländischen Kartoffel- und Obsternte und der Rückstände der Rübenzuckerfabrikation aus inländischen Rohstoffen dem Verbrauch als Nahrungsmittel, namentlich in Städten und Gebirgsgegenden, oder der Verwendung als Futtermittel zugeführt werden kann. Die Kosten dieser Massnahmen trägt die Alkoholverwaltung.

der Brenne-
reirohstoffe
zu andern
Zwecken
als zum
Brennen.

² Der Bundesrat kann die Gewährung von Vergünstigungen von Bedingungen, besonders hinsichtlich der Qualität und der Preisgestaltung, abhängig machen, wobei den berechtigten Interessen der Erzeuger und der Verbraucher in billiger Weise Rechnung zu tragen ist.

³ Der Bund fördert in Verbindung mit den Kantonen den Tafelobstbau. Der Bundesrat bestimmt, in welchem Umfange die Behandlung der Geschäfte und die Tragung des vom Bunde zu übernehmenden Kostenanteils durch die Abteilung für Landwirtschaft und durch die Alkoholverwaltung zu geschehen hat.

Art. 25.

¹ Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er VII. Aukauf von Brenn-
solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt. apparaten
durch den
Bund.

² Es können Hausbrennapparate und Brennapparate konzessionspflichtiger Brennereien aufgekauft werden.

³ In der Regel sollen die Brennapparate der gemäss Art. 14 anerkannten Hausbrennereien und solcher konzessionspflichtiger Brennereien aufgekauft werden, denen die Konzession entzogen oder nicht erneuert wird, oder die auf die Konzession verzichten. Gleichgestellt sind die konzessionspflichtigen Brennereien, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, jedoch eine Konzession nicht erhalten, oder die auf eine Konzessionserteilung verzichten. Die Verweigerung des Kaufs kann durch die Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

1. Voraus-
setzungen.

⁴ Der Aufkauf der Brennapparate einer konzessionspflichtigen Brennerei ist an die Bedingung geknüpft, dass der Verkäufer auf den Betrieb einer Brennerei verzichtet. Ist er Eigentümer mehrerer Brennapparate, so kann ihm ausnahmsweise die Weiterbenützung der nicht aufgekauften Apparate gestattet werden. In allen Fällen kann die Alkoholverwaltung an den Aufkauf von Brennapparaten weitere Bedingungen knüpfen, die jedes Brennen auf den in Betracht fallenden Liegenschaften ausschliessen.

⁵ Nach Aufkauf der Apparate einer Hausbrennerei darf auf der gleichen Liegenschaft keine Hausbrennerei mehr betrieben werden.

Art. 26.

2. Preis. Verfahren.

¹ Bei der Festsetzung des Preises hat die Alkoholverwaltung auf die Gestehungskosten, die Abnützung der Apparatur, sowie auf die wirtschaftliche Bedeutung des Brennapparates für den Verkäufer Rücksicht zu nehmen.

² Der Aufkauf erfolgt auf Gesuch des Eigentümers oder auf Vorschlag der Alkoholverwaltung. Diese gibt dem Eigentümer den von ihr ermittelten Kaufpreis bekannt. Ist eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht möglich, so fallen die Verhandlungen dahin. Im Einverständnis mit der Alkoholverwaltung kann jedoch der Eigentümer die Festsetzung des Kaufpreises durch die Schätzungskommission verlangen. Mit der Anrufung der Schätzungskommission ist der Kauf für beide Teile grundsätzlich abgeschlossen. Der Eigentümer ist vorher auf diese Folge aufmerksam zu machen. Der von der Schätzungskommission festgesetzte Kaufpreis ist für den Verkäufer wie für die Alkoholverwaltung verbindlich.

³ Der Bundesrat wird über das Aufkaufverfahren die weiter erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

Dritter Abschnitt.

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr gebrannter Wasser.

Art. 27.

I. Einfuhrmonopol des Bundes. Das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser jeder Art steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Art. 28.

II. Einfuhr durch Private.
1. Gegenstand. ¹ Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus fallen und nicht mehr als fünfund-siebzig Volumprocente Alkohol enthalten, ist unter den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt festgesetzten Monopolgebühr auch Privatpersonen gestattet.

a. Branntweine, Liköre usw.

² Zur Einfuhr von besondern Sprit- oder Spiritussorten, sowie von andern gebrannten Wassern, die mehr als fünfundsiebzig Volumprocente Alkohol enthalten, bedarf es einer besondern Bewilligung der Alkoholverwaltung. Für die überschüssenden Grade kann neben der ordentlichen Monopolgebühr eine entsprechende Zuschlaggebühr bezogen werden.

³ Für Einfuhrsendungen von weniger als fünfzig Kilogramm Bruttogewicht kann die Monopolgebühr um ein Viertel erhöht werden. Auf solche Sendungen finden dann die Vorschriften des Art. 41 über die Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung.

⁴ Für bestimmte Arten von Trinkbranntwein, die in der Vollziehungsverordnung näher zu bezeichnen sind, kann die Monopolgebühr bis um die Hälfte erhöht werden.

⁵ Für Erzeugnisse mit weniger als zwanzig Volumprozenten Alkohol kann die Monopolgebühr bis auf den fünften Teil des regelmässig zu erhebenden Betrages ermässigt werden.

Art. 29.

Weine mit mehr als zwölf Volumprozenten Alkohol können für *b. Hochgradige* die überschüssenden Grade mit einer Monopolgebühr belegt werden. *Weine.*

Art. 30.

¹ Auf Rohstoffen, die zur Herstellung gebrannter Wasser verwendet *c. Rohstoffe.* werden sollen, sind bei der Einfuhr Monopolgebühren nach Massgabe der zu erwartenden Alkoholausbeute zu entrichten. Die bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen ist, dass die mit der Gebühr belasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschliessende Verwendung gefunden haben.

² Auf eingeführte Rohstoffe, für die an der Grenze Monopolgebühren nicht bezogen worden sind, findet Art. 12, Abs. 5, Anwendung.

Art. 31.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse, die nicht *d. Nicht zu* zu Trinkzwecken dienen können, zu deren Herstellung in der Schweiz *Trinkzwecken* aber fiskalisch belasteter Sprit verwendet werden müsste, dürfen gegen *dienende al-* Entrichtung der entsprechenden, nach Graden des Alkoholgehaltes be- *koholhaltige* rechneten Monopolgebühr eingeführt werden. Auf diese Erzeugnisse *Erzeugnisse.* sind die Bestimmungen der Art. 37 und 38 über die Bewilligung und die Kontrollmassnahmen sinngemäss anzuwenden.

Art. 32.

¹ Die Höhe der Monopolgebühr wird vom Bundesrate festgesetzt. *2. Festsetzung* Sie muss dem Unterschied zwischen den Estandkosten der von der *der Monopol-* Alkoholverwaltung eingeführten Trinksprite und deren Verkaufspreisen *gebühr.* entsprechen.

² Bei der Festsetzung der Monopolgebühr für alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse, die nicht zu Trinkzwecken dienen können, ist auf den Unterschied zwischen den Estandkosten der von der Alkoholverwaltung eingeführten Trinksprite und dem Verkaufspreis der in der Schweiz für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Spritsorten abzustellen.

Art. 83.

3. Ausgleich- gebühr.

¹ Für Erzeugnisse, die in der Schweiz mit Industriesprit hergestellt werden müssten, kann bei der Einfuhr, auch wenn sie keinen Alkohol enthalten, zum Ausgleich der innern Belastung eine entsprechende Ausgleichgebühr bezogen werden.

² Die Höhe dieser Gebühr wird vom Bundesrate festgesetzt.

Art. 84.

4. Gebühren- bezug.

¹ Die Monopol-, Zuschlags- und Ausgleichgebühren werden, soweit sie an der Grenze zu entrichten sind, von den Zollorganen für Rechnung der Alkoholverwaltung erhoben.

² Auf Veranlagung, Bezug und Sicherstellung dieser an der Grenze zu erhebenden Gebühren finden die Vorschriften der Zollgesetzgebung entsprechende Anwendung.

³ Für die Erhebung der Monopolgebühren an der Grenze erhält die Zollverwaltung fünf Prozente des Gebührenertrages.

Art. 85.

III. Zoll- abgaben.

¹ Auf Alkohol, alkoholhaltigen oder mit Alkohol hergestellten Erzeugnissen, sowie auf Brennstoffen sind bei der Einfuhr neben den in diesem Gesetz vorgesehenen auch die in der Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten.

² Für die von ihr eingeführten gebrannten Wasser bezahlt die Alkoholverwaltung der Zollverwaltung an Stelle der tarifgemässen Zollabgaben eine jährliche Pauschalsumme von sechshunderttausend Franken.

Art. 86.

IV. Ausfuhr und Durch- fuhr.

¹ Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung fiskalisch belastete gebrannte Wasser verwendet worden sind, wird für die verwendete Menge von solchen eine Rückvergütung geleistet.

² Der Rückvergütungssatz wird nach der in diesem Gesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung der zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisse bestimmt. Kann der Betrag der fiskalischen Belastung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, so gelangt für die Rückvergütung der niedrigste Satz zur Anwendung.

³ Die Rückvergütung findet auf Ende des Rechnungsjahres statt. Die Alkoholverwaltung kann auf den rückzuvergütenden Beträgen während des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen gewähren.

⁴ Für Ausfuhrmengen von weniger als fünf Kilogramm Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

⁵ Die Durchfuhr von Alkohol, alkoholhaltigen Erzeugnissen und von Brennstoffen unterliegt keiner fiskalischen Belastung im Sinne dieses Gesetzes. Für die Sicherstellung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben gelten die Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Vierter Abschnitt.

Abgabe gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung.

Art. 37.

¹ Die Alkoholverwaltung gibt die gebrannten Wasser in Mengen von mindestens hundertfünfzig Litern Alkohol gegen Barzahlung ab. Bestellungen werden nur für sofortige Lieferung angenommen. I. Voraussetzungen.

² Wer Spirit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln, die nicht zu Trinkzwecken dienen können, zu einem verbilligten Preise verwenden will, bedarf einer Bewilligung der Alkoholverwaltung, die nur erteilt wird, wenn die vorschriftsmässige Verwendung als gesichert erscheint. Der Bundesrat wird die Erzeugnisse bezeichnen, zu deren Herstellung verbilligter Spirit verwendet werden darf.

³ Die zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken bestimmten gebrannten Wasser gibt die Alkoholverwaltung als Brennspiritus denaturiert, das heisst zum Genuss untauglich gemacht, ab.

⁴ Wer denaturierte gebrannte Wasser zu andern als den in Absatz 3 aufgeführten gewerblichen und technischen Zwecken brauchen will, bedarf einer Bewilligung der Alkoholverwaltung zur Verwendung von Industriespirit. Solche Bewilligungen können erteilt werden:

- a. zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung, jedoch ausschliesslich der Herstellung flüssiger Riech- und Schönheitsmittel;
- b. zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Herstellung solcher pharmazeutischer Erzeugnisse, die in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen;
- c. zur Erzeugung motorischer Kraft.

⁵ Das Recht zur Verwendung von Stoffen als Denaturierungsmittel für gebrannte Wasser und zur Ordnung der Denaturierung steht ausschliesslich der Alkoholverwaltung zu.

⁶ Der Bundesrat setzt die weitem Vorschriften über die Erteilung und den Entzug der in den Abs. 2 und 4 vorgesehenen Bewilligungen fest.

⁷ Die Verkaufspreise und die übrigen Verkaufsbedingungen werden vom Bundesrate festgesetzt und im Bundesblatt und im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

⁸ Die Anforderungen, denen die von der Alkoholverwaltung zur Abgabe gelangenden gebrannten Wasser genügen müssen, werden vom eidgenössischen Gesundheitsamt und von der Alkoholverwaltung gemeinsam festgesetzt.

Art. 38.

II. Verkaufspreise.

¹ Die Preise für die gebrannten Wasser zum Trinkverbrauch sollen mindestens vierhundertundfünfzig Franken und höchstens siebenhundertundfünfzig Franken für den Hektoliter reinen Alkohols betragen.

² Sprit zur Herstellung der in Art. 37, Abs. 2, genannten pharmazeutischen Erzeugnisse, Riech- und Schönheitsmittel wird zu Preisen von zweihundert bis zweihundertundfünfzig Franken für den Hektoliter reinen Alkohols abgegeben.

³ Brennsprit wird zu den Beschaffungskosten abgegeben. Dabei dürfen die für Inlandware bezahlten Überpreise nicht in Anrechnung gebracht werden.

⁴ Der Preis für Industriesprit richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der von der Alkoholverwaltung zur Abgabe als Industriesprit eingeführten Sorten.

⁵ Die Alkoholverwaltung hat die Verwendung der von ihr zu verbilligten Preisen gemäss Abs. 2 bis 4 abgegebenen gebrannten Wasser zu überwachen. Sie ist ermächtigt, hierzu alle erforderlichen Kontrollmassnahmen zu treffen. Der Abnehmer hat den mit der Kontrolle betrauten Organen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist, Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten, sowie Einsicht in seine Buchführung zu gewähren und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Fünfter Abschnitt.

Privathandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken.

Art. 39.

1. Arten.

¹ Der Privathandel mit gebrannten Wassern zerfällt in Grosshandel, Kleinhandel ohne Versandbewilligung und Kleinhandel mit Versandbewilligung.

² Grosshandel betreibt, wer gebrannte Wasser nur in Mengen von wenigstens vierzig Litern gleichzeitig abgibt. Umfasst die einzelne Abgabe verschiedene Arten gebrannter Wasser, so dürfen von der einzelnen Art nicht weniger als zwanzig Liter abgegeben werden.

³ Jeder andere Handelsverkehr gilt als Kleinhandel. Die weiteren Begriffsbestimmungen werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.

⁴ Vorbehalten bleibt der Verkauf der in Hausbrennereien und Lohnbrennereien hergestellten Erzeugnisse gemäss Art. 43.

Art. 40.

¹ Wer Grosshandel mit gebrannten Wassern betreiben will, bedarf II. Grosshandel. Hierzu einer Bewilligung der Alkoholverwaltung.

² Eine solche Bewilligung ist für den Inhaber einer Brennereikonzeession nicht erforderlich.

³ Die Grosshandelsbewilligung wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von hundert Franken jedermann erteilt, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und sich über einen guten Leumund ausweist.

⁴ Die Bewilligung verpflichtet den Inhaber zur Eintragung in das schweizerische Handelsregister und zur Führung von Geschäftsbüchern.

⁵ Den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen ist, soweit es ihre Aufgabe erfordert, Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten und Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Der Geschäftsinhaber hat ihnen jede nötige Auskunft zu erteilen.

⁶ Kommt der Inhaber einer Bewilligung den aufgestellten Bedingungen nicht nach, so kann ihm die Bewilligung durch die Alkoholverwaltung entzogen werden.

⁷ Gegen die Verweigerung und den Entzug der Grosshandelsbewilligung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 41.

¹ Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben oder solche ausschenken will, bedarf hiezu einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden. Die Kantone können im Rahmen dieses Gesetzes den Kleinhandel und den Ausschank den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen und von der Entrichtung einer der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechenden kantonalen Abgabe abhängig machen.

² Der Ausschank und der Kleinverkauf über die Gasse durch Brennereien und durch Geschäfte, wo Ausschank und Kleinverkauf nicht in natürlichem Zusammenhange mit dem Verkaufe der übrigen Handelsartikel stehen, sind verboten.

³ Das Hausieren und der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind untersagt.

⁴ Der Inhaber einer kantonalen Bewilligung ist verpflichtet, über den Ankauf der gebrannten Wasser Aufzeichnungen zu führen. Diese sind den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, soweit es ihre Aufgabe erfordert, auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 42.

¹ Die kantonale Kleinhandelsbewilligung bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen ihr Inhaber berechtigt ist, gebrannte Wasser innerhalb des Kantonsgebietes zu versenden.

III. Kleinhandel.
1. Ohne Versandbewilligung.

2. Mit Versandbewilligung.

² Zur gewerbsmässigen Versendung über die Kantonsgrenzen hinaus bedarf es neben einer Kleinhandelsbewilligung des Kantons, wo sich der Geschäftssitz befindet, einer besondern Versandbewilligung der Alkoholverwaltung. Diese erhebt hiefür eine feste Jahresgebühr von tausend Franken. Die Voraussetzungen der Erteilung werden durch Verordnung des Bundesrates geregelt. Zulässig ist auch die Einholung von Kleinhandelsbewilligungen in mehreren Kantonen.

Art. 43.

3. Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber. Die in Hausbrennereien oder kraft Brennauftrages aus Eigen- gewächs oder aus selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs her- gestellten Spezialitätenbranntweine, wie auch die gemäss Art. 17 zum Selbstverkauf überlassenen Kernobstbranntweine, dürfen in Mengen von wenigstens fünf Litern der gleichen Art ohne Versandbewilligung, ohne kantonale Bewilligung und ohne Entrichtung der für den Klein- verkauf vorgesehenen kantonalen Verkaufssteuer verkauft werden.

Sechster Abschnitt.

Verwendung der Ertragnisse.

Art. 44.

- I. Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung. ¹ Die Reineinnahmen der Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser werden am Ende des Rechnungsjahres je zur Hälfte unter Bund und Kantone verteilt. Im Laufe des Rechnungsjahres können Abschlagszahlungen geleistet werden.

1. Verteilung. ² Die Reineinnahmen bestehen aus den gesamten Einnahmen der Alkoholverwaltung, vermindert um den Betrag der sämtlichen nach diesem Gesetz gemachten Aufwendungen, der Verwaltungskosten und der Rückstellungen.

³ Zur Sicherung eines gleichmässigen Reinertrages ist die Alkoholverwaltung verpflichtet, einen besonderen Reservefond zu führen und zu äufnen.

Art. 45.

2. Verwendung. ¹ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den hiefür bestimmten Fond zu legen.

² Der Anteil der Kantone wird nach dem Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwarteten Wohnbevölkerung verteilt. Von diesem Anteil hat jeder Kanton wenigstens zehn Prozente zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung dieser zehn Prozente jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und diese Berichte sind mit den bundesrätlichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 46.

Die Einnahmen aus den Jahresgebühren für die Versandbewilligung werden unter die Kantone verteilt. Die Verteilung geschieht in gleicher Weise, wie die des Anteiles der Kantone an den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser.

II. Reineinnahmen aus Versandbewilligungen.

Siebenter Abschnitt.

Beschwerden.

Art. 47.

¹ Die eidgenössische Alkoholrekurskommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen der Alkoholverwaltung betreffend: Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen zur Verwendung von verbilligtem Spirit oder von Industriespirit, Übernahme und Abgabe gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung, Veranlagung der Steuer auf Spezialitätenbranntweinen, Erhebung und Rückerstattung der Monopol-, Zuschlags- und Ausgleichgebühren, Rückvergütungen bei der Ausfuhr, Nach- und Rückforderungen von Abgaben.

I. Beschwerde an die Alkoholrekurskommission.
1. Zuständigkeit.

² Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, die angefochtene Verfügung beruhe auf einer Verletzung von Vorschriften oder sei unangemessen.

Art. 48.

¹ Die Beschwerde ist binnen dreissig Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Alkoholrekurskommission schriftlich einzureichen. Für die Beschwerdefrist sind die Art. 41 bis 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege massgebend.

2. Verfahren.

² Die Beschwerdeschrift hat die Anträge des Beschwerdeführers sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel deutlich anzugeben. Beweisurkunden, die sich in seinen Händen befinden, hat der Beschwerdeführer im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

³ Die Alkoholrekurskommission trifft von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen. Sie kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen.

⁴ Wird eine Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen, so können die Untersuchungskosten ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbunden und überdies kann ihm bei leichtfertiger Beschwerdeführung eine Spruchgebühr von zwanzig bis fünfhundert Franken auferlegt werden.

⁵ Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung des Bundesrats geregelt.

Art. 49.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss den Art. 4 bis 16 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege ist zulässig gegen Verfügungen der Alkoholverwaltung

II. Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

über den Umfang des Alkoholmonopols,
über Sicherstellungen und über Rückerstattung von Kautionen,
in den Fällen der Art. 6, 15, 40 und 64 dieses Gesetzes.

Art. 50.

III. Verwaltungsbeschwerde.

¹ Die Verwaltungsbeschwerde gemäss den Art. 22 ff. und 50 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege ist zulässig:

- a. gegen Verfügungen, die von Zollorganen in Anwendung der Alkoholgesetzgebung getroffen werden, an die Alkoholverwaltung;
- b. gegen die in den Art. 47 und 49 nicht genannten Verfügungen der Alkoholverwaltung an das Finanzdepartement;
- c. gegen Entscheide des Finanzdepartements an den Bundesrat.

² Kann ein Beschwerdeentscheid weitergezogen werden, so sind darin die anzurufende Behörde und die Beschwerdefrist anzugeben.

Art. 51.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

Wird die Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde eingereicht, so ist sie von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu überweisen. Ist in diesen Fällen die Beschwerde bei der unzuständigen Behörde rechtzeitig eingereicht, so gilt die Beschwerdefrist als eingehalten.

Achter Abschnitt.

Widerhandlungen.

Art. 52.

I. Arten der Widerhandlung.

1. Verletzung von Hoheitsrechten des Bundes.

¹ Wer unbefugterweise gebrannte Wasser herstellt, reinigt, einführt oder in Verkehr bringt,

wer ablieferungspflichtige gebrannte Wasser nicht oder nicht vollständig abgeliefert,

wer gebrannte Wasser vorschriftswidrig verwendet,

wer gebrannte Wasser, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unbefugterweise hergestellt oder eingeführt worden sind, in Gewahrsam nimmt oder an Dritte abgibt,

wer sich durch falsche Angaben oder andere unerlaubte Handlungen eine Konzession oder eine Bewilligung verschafft oder die Behörden bei deren Erteilung täuscht,

wer den Konzessionsbedingungen oder den mit der Hausbrennerei verbundenen Verpflichtungen zuwiderhandelt,

wer in anderer Weise die Hoheitsrechte des Bundes hinsichtlich der gebrannten Wasser verletzt,

wird mit Busse von zwanzig bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Hat infolge dieser Handlungen die Alkoholverwaltung einen fiskalischen Ausfall erlitten, so ist die Busse um dessen Betrag zu erhöhen.

² Mit der Busse kann die Einziehung der Waren verbunden werden, die in verbotener Weise hergestellt, gereinigt, eingeführt, nicht abgeliefert oder nicht vorschriftsmässig verwendet oder in Verkehr gebracht wurden.

Art. 53.

Wer eine in diesem Gesetze vorgesehene Abgabe oder Gebühr 2. nicht oder nicht im geschuldeten Umfange entrichtet,

Hinterziehung und Gefährdung von Abgaben.

wer durch falsche Angaben, durch unrichtige Buchungen und Ausweise oder durch andere unerlaubte Handlungen die Feststellung oder den Bezug solcher Abgaben oder Gebühren gefährdet,

wer sich durch derartige Handlungen eine ungerechtfertigte Rückvergütung von Abgaben oder Gebühren verschafft,

wird mit einer Busse bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen, gefährdeten oder zu Unrecht rückvergüteten Abgabe oder Gebühr bestraft.

Art. 54.

¹ Wer sich durch unerlaubte Handlungen eine in diesem Gesetz vorgesehene Vergünstigung verschafft oder den an solche Vergünstigungen geknüpften Bedingungen zuwiderhandelt,

3. Andere Widerhandlungen.

wer ohne Bewilligung Grosshandel mit gebranntem Wasser betreibt, oder ohne im Besitz der erforderlichen Versandbewilligung zu sein, gebrannte Wasser gewerbsmässig über die Kantons Grenzen hinaus versendet,

wer sonst gegen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht Art. 52 und 53 Anwendung finden, oder gegen die Bestimmungen weiterer zur Alkoholgesetzgebung gehörender Erlasse und Ausführungsvorschriften verstösst,

wird mit Busse von zehn bis fünftausend Franken bestraft.

² Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 41, Abs. 1 bis 3, werden nach kantonalem Rechte verfolgt und bestraft.

Art. 55.

¹ Der Versuch einer Widerhandlung wird milder bestraft, als die vollendete Handlung. Tritt der Täter aus eigenem Antrieb vom Versuche zurück, so bleibt er straffrei.

II. Gemeinsame Bestimmungen.

² Befindet sich der Täter im Rückfall, so kann die Busse verdoppelt werden. Ausserdem kann die Verwaltung dem rückfälligen Täter eine ihm zustehende Konzession entziehen oder die Einziehung des verwendeten Hausbrennapparates verfügen. Rückfall liegt vor, wenn der Täter während der letzten fünf Jahre wegen einer Widerhandlung gegen Vorschriften über die gebrannten Wasser bestraft wurde.

1. Versuch, Rückfall und Strafbefreiung.

³ Der Beschuldigte wird von der Strafe befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft und namentlich, dass er alle Sorgfalt angewendet hat, um die bestehenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 56.

2. Anstifter, Gehilfen, Begünstiger und Mithaftende.

¹ Die dem Täter angedrohte Strafe ist auch auf die Personen anwendbar, die ihn zu der Widerhandlung vorsätzlich bestimmen (Anstifter), ihm dabei Hilfe leisten (Gehilfen) oder dazu beitragen oder beizutragen versuchen, ihn der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug zu entziehen oder ihm die Vorteile seiner Widerhandlungen zu sichern (Begünstiger). Gehilfen und Begünstiger werden milder bestraft als Täter und Anstifter.

² Wird die Widerhandlung im geschäftlichen Betrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

³ Werden Beauftragte, Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge für Widerhandlungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen haben, zu Bussen oder Kosten verurteilt, so haftet der Geschäftsherr hiefür solidarisch, sofern er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um derartige Widerhandlungen zu verhindern. In gleichem Sinne ist das Familienhaupt für seine unmündigen, entmündigten, geistesschwachen oder geisteskranken Hausgenossen verantwortlich.

⁴ Das Vorhandensein und der Umfang der solidarischen Mithaftung ist in der Strafverfügung oder im Gerichtsurteil festzustellen. Rückgriffsansprüche des solidarisch Mithaftenden gegen den Täter richten sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Art. 57.

3. Zusammen-treffen mehrerer Wider-handlungen.

¹ Erfüllt die nämliche Handlung den Tatbestand verschiedener in diesem Gesetze vorgesehener Widerhandlungen, so kommt die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe zur Anwendung. Das Zusammentreffen ist bei der Bemessung der Busse zu berücksichtigen.

² Erfüllt eine Widerhandlung im Sinne dieses Gesetzes zugleich den Tatbestand einer durch die Strafgesetzgebung des Bundes oder der Kantone unter Strafe gestellten Handlung, so finden, unabhängig von einer Bestrafung auf Grund dieser Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

Art. 58.

¹ Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung 4. Verjährung. beginnt mit dem Tage, an dem der Täter die strafbare Handlung begeht und, wenn er sie zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tage der letzten Handlung.

² Die Strafen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Strafverfügung oder des gerichtlichen Urteils.

³ Die Verjährung wird durch jede Verfolgungs- oder Vollstreckungshandlung unterbrochen. Die Strafverfolgung und die Strafen sind in jedem Falle verjährt, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Verjährungsfristen um die Hälfte überschritten sind.

Art. 59.

¹ Die Feststellung der Widerhandlungen und die Verhängung der Strafen geschieht, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach den Vorschriften über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. III. Strafverfolgung. 1. Verfahren.

² Die zur Ermittlung der Widerhandlungen erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen werden von der eidgenössischen Alkoholverwaltung und den ihr unterstellten Organen durchgeführt. Die Verwaltungs- und Polizeiorgane des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden haben ihnen dabei, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, jede geforderte Rechtshilfe zu leisten.

³ Insbesondere sind die Zollorgane, sowie die kantonalen Polizeiorgane auf Ansuchen der Alkoholverwaltung verpflichtet, Personen, die wegen einer Widerhandlung nach Massgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, vorläufig festzunehmen. Die Festnahme darf nur angeordnet werden, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes als unumgänglich notwendig erscheint, und sie darf nur aufrechterhalten werden, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat und nicht genügende Sicherheit für allfällige Bussen und Kosten leistet, oder wenn die Gefahr der Flucht, der Kollusion oder der Beseitigung von Beweisstücken besteht. Die Festhaltung darf nur so lange dauern, als sie unbedingt notwendig ist.

⁴ Zur Vornahme von Hausdurchsuchungen ist ein Richter oder ein Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen; in dringenden Fällen kann die Kantons-, Kreis- oder Gemeindepolizei beigezogen werden. Mit Zustimmung des Beschuldigten kann die Beiziehung von Amtspersonen unterbleiben.

Art. 60.

¹ Nach durchgeführter Untersuchung entscheidet die Alkoholverwaltung über das Vorliegen einer Widerhandlung und trifft gegebenenfalls die Strafverfügung. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse 2. Administrative Strafverfügung.

eine Verwarnung treten. Im Falle einer Verurteilung sind dem Täter die Kosten der Untersuchung aufzuerlegen.

² Die Strafverfügung wird dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie hat eine kurze Begründung, sowie die Angabe der dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel und der dafür gesetzten Fristen zu enthalten. Ist dessen Wohnsitz nicht bekannt, so wird die Strafverfügung durch Bekanntmachung im Bundesblatt eröffnet.

³ Unterzieht sich der Täter der Strafverfügung vorbehaltlos durch schriftliche Erklärung, so hat er Anspruch auf einen Bussennachlass gemäss den Vorschriften über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

⁴ Dem Verurteilten steht das Recht zu, binnen zwanzig Tagen nach Zustellung der Strafverfügung bei der Alkoholverwaltung durch schriftliche Einsprache die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Wird dieses Begehren in der gesetzlichen Frist nicht gestellt, so ist die Strafverfügung gleich einem rechtskräftigen Urteil vollstreckbar.

⁵ Sowohl im Falle einer ausdrücklichen Unterziehung als auch bei Unterlassung einer Einsprache können der Verurteilte und die mit ihm solidarisch haftenden Personen die Höhe der von der Alkoholverwaltung auferlegten Bussen und Kosten, wie auch die Einziehung durch Verwaltungsbeschwerde anfechten.

Art. 61.

3. Gerichtliche Beurteilung.

¹ Verlangt der Verurteilte die gerichtliche Beurteilung, so überweist das Finanzdepartement die Akten durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem zuständigen Strafgericht.

² Zuständig sind die Gerichte des Kantons, wo die Widerhandlung begangen worden oder wo, wenn die Tat im Ausland stattgefunden hat, ihr Erfolg eingetreten ist. Kommen mehrere Kantone in Betracht, so bestimmt der Bundesrat, welchem Kanton die Beurteilung obliegt.

³ Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Befugnis des Bundesrates, die Strafsache dem Bundesstrafgericht zu überweisen (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 125, Abs. 3).

Art. 62.

IV. Ordnungs- verletzungen.

¹ Wer gegen Anordnungen der mit der Durchführung der Alkoholgesetzgebung betrauten Organe verstösst oder sonstwie eine Ordnungswidrigkeit begeht, kann, sofern nicht eine Widerhandlung im Sinne der Art. 52 bis 54 vorliegt, mit einer Ordnungsbusse von zehn bis zweihundert Franken belegt werden.

² Die Ordnungsbussen werden durch die Alkoholverwaltung verhängt. Die Bussenverfügung wird unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie kann durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 63.

¹ Von den gemäss den Art. 52 bis 54 verhängten Bussen fällt V. Verwendung der Bussenbeträge. ein Drittel an den Kanton und ein Drittel an die Gemeinde, in deren Gebiet die Widerhandlung stattgefunden hat. Über die Verwendung des letzten Drittels verfügt die Alkoholverwaltung. Aus diesem Betrage können Vergütungen an Personen ausgerichtet werden, die bei der Entdeckung grober Widerhandlungen mitgewirkt haben.

² Die Ordnungsbussen fallen der Alkoholverwaltung zu.

Art. 64.

¹ Die Auferlegung und die Vollstreckung einer Busse entbinden VI. Schadenersatz. nicht von der Bezahlung des Betrages der geschuldeten Abgabe oder des fiskalischen Ausfalles. Diese werden, vorgängig der Strafverfügung der Alkoholverwaltung, in dem dafür vorgesehenen Verfahren bestimmt. Der rechtskräftig festgesetzte Betrag dient als Grundlage für die administrative und die richterliche Strafbemessung.

² Wird die Alkoholverwaltung durch eine Gesetzesübertretung in ihren vermögensrechtlichen Interessen verletzt, so ist, abgesehen von der dafür verhängten Busse, ein angemessener Schadenersatz zu leisten. Sein Betrag wird durch die Alkoholverwaltung festgesetzt und unter Angabe der Gründe dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Diese Verfügung kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Neunter Abschnitt.

Vollstreckung.

Art. 65.

¹ Die in diesem Gesetze vorgesehenen Abgaben werden mit ihrer I. Vollstreckbarkeit. Festsetzung vollstreckbar. Die Zahlungspflicht geht auf die Erben des Pflichtigen über, auch wenn die Abgabe noch nicht festgesetzt ist. Die Erben haften solidarisch für die Abgaben, jedoch nicht über den Betrag des Nachlasses hinaus. Ihnen stehen die nämlichen Beschwerden zu wie dem Erblasser.

² Die Vollstreckbarkeit administrativer Strafverfügungen tritt mit dem unbenützten Ablauf der Beschwerde- und Einsprachefristen ein. Gerichtliche Strafurteile werden mit Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Für vollstreckbar gewordene Bussen- und Kostenansprüche haften die Erben des Schuldners solidarisch bis zum Betrag der Erbschaft.

Art. 66.

II. Schuld-
betreibung.
Umwand-
lung.

¹ Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Geldforderungen findet auch gegenüber einem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner die Betreibung auf Pfändung statt, sofern der Konkurs nicht bereits eröffnet ist.

² Die rechtskräftig gewordenen Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden, die eine Forderung feststellen, stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

³ Die Umwandlung uneinbringlicher Bussen in Gefängnis erfolgt auf Antrag der Alkoholverwaltung unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden gemäss den eidgenössischen Bestimmungen über die Umwandlung der Bussen in Gefängnis. Die Dauer der Festhaltung gemäss Art. 59, Abs. 3, wird auf die Umwandlungsstrafe angerechnet.

Art. 67.

III. Sicherstel-
lungsver-
fügung.

¹ Erscheint eine Abgabeforderung durch das Verhalten des Abgabepflichtigen als gefährdet, oder hat dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Alkoholverwaltung von ihm jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Die Sicherheit ist durch Barhinterlage, Bürgschaft oder Hinterlegung von Wertpapieren zu leisten. Mit Bezug auf Beschaffenheit und Leistung der Sicherheiten finden die Artikel 66 bis 72 des Bundesgesetzes über das Zollwesen entsprechende Anwendung. Über Annahme und Werthbemessung der Sicherheit entscheidet die Alkoholverwaltung.

³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Leistungspflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar und steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. Sie stellt einen Arrestgrund im Sinne des Art. 271 des genannten Gesetzes dar. Eine Arrestaufhebungsklage gemäss Art. 279 des gleichen Gesetzes ist nicht zulässig.

Art. 68.

IV. Einge-
zogene
Gegen-
stände.

¹ Die Verwertung und die Auslösung eingezogener Gegenstände geschieht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

² Der Erlös fällt der Alkoholverwaltung zu.

Art. 69.

¹ Wer irrtümlicherweise oder infolge Betreibung eine nicht geschuldete Abgabe entrichtet hat, kann diese Abgabe innert Jahresfrist seit der Zahlung von der Alkoholverwaltung ganz oder teilweise zurückfordern, sofern die Schuldpflicht nicht durch rechtskräftigen Entscheid festgestellt ist.

V. Rückforderung.
Nachforderung.
Stundung.
Erlass.

² Ist infolge Irrtums eine geschuldete Abgabe gar nicht oder zu niedrig festgesetzt worden, so kann die Alkoholverwaltung den entgangenen Betrag innert Jahresfrist seit Eintritt der Abgabepflicht oder seit der Festsetzung nachfordern. Ebenso kann sie den Betrag, der zuviel zurückvergütet worden ist, innert Jahresfrist seit der Vergütung zurückfordern.

³ Eine Abgabe oder Busse kann durch die Alkoholverwaltung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn besondere Verhältnisse die Eintreibung für den Zahlungspflichtigen als grosse Härte erscheinen liessen.

⁴ Eine Stundung kann namentlich für die Steuer auf den Spezialitätenbranntweinen unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse für diese Branntweine gewährt werden.

Zehnter Abschnitt.

Organisation.

Art. 70.

¹ Der Bundesrat sorgt für die Durchführung dieses Gesetzes. Er erlässt alle erforderlichen Bestimmungen und Weisungen, soweit deren Erlass nicht andern Behörden übertragen ist.

I. Verwaltungsbehörden.
1. Bundesrat und Finanzdepartement.

² Das eidgenössische Finanzdepartement stellt dem Bundesrat Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse. Es überwacht die Amtsführung der Alkoholverwaltung und erlässt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Verfügungen und Entscheidungen.

Art. 71.

¹ Die aus der Durchführung der Alkoholgesetzgebung sich ergebenden Geschäfte werden durch die eidgenössische Alkoholverwaltung besorgt. Sie hat das Recht der Persönlichkeit.

2. Alkoholverwaltung.

² Sie wird durch den Alkoholdirektor geleitet, dem die nötigen Beamten und Angestellten beigegeben sind. Die Beamten und Angestellten der Alkoholverwaltung unterstehen dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Die Besoldung des Alkoholdirektors wird vom Bundesrat gemäss Art. 38, Abs. 3, lit. a, des genannten Bundesgesetzes bestimmt.

³ Die Alkoholverwaltung hat eigene Rechnung zu führen; das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli. Bund und Kantone haben der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Alkoholgesetzes erforderlichen Summen zu gleichen Teilen zinsfrei vorzuschüssen, die Kantone nach Massgabe der Wohnbevölkerung.

⁴ Die Alkoholverwaltung ist von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone oder Gemeinden befreit, soweit es sich nicht um Steuern für Grundeigentum handelt, das mit dem Geschäftsbetrieb der Alkoholverwaltung keine unmittelbaren Beziehungen hat.

⁵ Die von der Alkoholverwaltung, von den Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden und von den Brennereiaufsichtsstellen bei Anwendung der Vorschriften über die gebrannten Wasser ausgehenden amtlichen Sendungen geniessen die Portofreiheit nach Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr.

⁶ Für die Ausübung der Kontrolle der konzessionspflichtigen Brennereien und der Aufsicht über die Hausbrennerei, für die Übernahme gebrannter Wasser oder die Mitwirkung dabei, sowie für die Veranlagung und Erhebung der Steuer auf den Spezialitätenbranntweinen werden von der Alkoholverwaltung örtliche Brennereiaufsichtsstellen geschaffen. Der Bundesrat wird die Aufgabe und die Verantwortlichkeit dieser Organe, sowie die Entschädigung für ihren Mühewalt festsetzen. Die Kosten trägt die Alkoholverwaltung.

⁷ Die weitere Organisation der Alkoholverwaltung wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. Bis zu seinem Erlass stellt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften durch Verordnung auf.

Art. 72.

3. Fachkommission.

Zur Begutachtung von Fragen der inländischen Branntwein-erzeugung, insbesondere auch deren Verminderung, der Verwendung inländischer Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel, sowie der Förderung des Tafelobstbaues bestellt der Bundesrat aus Vertretern des Bundes und der Kantone und aus den beteiligten Interessen- und Fachkreisen eine Fachkommission. Die Organisation wird durch bundesrätliche Verordnung geregelt.

Art. 73.

4. Mitwirkung anderer Behörden.

¹ Der Bundesrat kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch andere Verwaltungsabteilungen des Bundes, sowie die Behörden der Kantone und Gemeinden beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten werden durch die Alkoholverwaltung nach Massgabe der durch den Bundesrat zu bestimmenden Ansätze zurückvergütet.

² Überdies haben die Amtsstellen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises die

Alkoholverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie Widerhandlungen, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangen, der Alkoholverwaltung anzuzeigen und dieser bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung des Täters beizustehen.

Art. 74.

¹ Der Bundesrat bestellt die aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Alkoholrekurskommission, sowie die aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Schätzungskommission. Er bezeichnet deren Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Mitglieder und Ersatzmänner dürfen der Bundesverwaltung nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

II. Alkoholrekurskommission und Schätzungskommission.

² Die Alkoholrekurskommission ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder oder Ersatzmänner, die Schätzungskommission, wenn drei Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

³ Die Organisation der Alkoholrekurskommission und der Schätzungskommission, die Entschädigung der Mitglieder, der Geschäftsgang und das Verfahren werden durch Verordnung des Bundesrates geregelt.

Art. 75.

Die Beamten und Angestellten des Bundes, sowie alle andern mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind zur Geheimhaltung ihrer amtlichen Wahrnehmungen gegenüber Dritten verpflichtet.

III. Geheimhaltungspflicht.

Elfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 76.

¹ Alle aus der Alkoholgesetzgebung des Bundes herrührenden Rechte und Verpflichtungen richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die vor dessen Inkrafttreten festgesetzten Abgabebeforderungen und begangenen Widerhandlungen werden nach dem bisherigen Rechte behandelt.

I. Übergangsbestimmungen.

² Die aus der Anwendung von Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser und die seither durch Abfindung von Losbrennereien entstandenen Rechtsverhältnisse bleiben bestehen.

³ Für die Durchführung der behördlichen Obliegenheiten gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das darin vorgeschriebene Verfahren. Jedoch werden Beschwerden und Strafverfolgungen, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes angehoben wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

⁴ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser unter die Kantone verteilt. Der Betrag wird durch Bundesbeschluss festgesetzt. Das übrige Vermögen gilt als Betriebsfond der Alkoholverwaltung.

Art. 77.

II. Aufhebung bestehender Erlasse.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bundesgesetze vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser und vom 22. Juni 1907 betreffend die teilweise Revision des Alkoholgesetzes, sowie sämtliche übrigen mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Art. 78.

III. Inkrafttreten und Vollzug.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Juni 1932.

Der Präsident: Dr. R. Abt.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Juni 1932.

Der Präsident: Sigrist.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Juni 1932.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Datum der Veröffentlichung: 22. Juni 1932.

Ablauf der Referendumsfrist: 20. September 1932.



Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). (Vom 21. Juni 1932.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1932
Date	
Data	
Seite	55-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.